



Stadt Emden

# ***RICHTLINIE DER STADT EMDEN***

*über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)*

- *Fassung vom 09.Mai 2016* -

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze sowie zur Unterstützung flankierender Maßnahmen gewährt die Stadt Emden finanzielle Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Existenzgründungen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses gemäß dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt als bewilligende Stelle nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.
- 1.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur dann möglich, wenn bei Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Begonnen wurde die Maßnahme mit Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder mit Baubeginn.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Folgende Investitionsvorhaben können gefördert werden:
  - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn die Investition von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungslage ist. Es ist mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz oder ein Ausbildungsplatz zu schaffen.
  - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
  - Änderung des Produktionsverfahrens (u.a. Modernisierung, Rationalisierung, Diversifizierung), wenn diese für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Arbeitsplätze erforderlich ist.
  - Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleinerer Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berück-

sichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt. Durch den Erwerb muss mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gesichert bzw. geschaffen werden. Als Arbeitsplatz im Sinne dieser Richtlinie zählt auch die Position des Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

- 2.2 Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen **mindestens 2 Jahre** erhalten bleiben.
- 2.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

- 2.4 Gefördert werden außerdem nicht investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen durch kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere
- die erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland),
  - einmaliges Erstellen eines Internetportals,
  - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen innovativen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte in der Stadt Emden und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, einen Betrieb in der Stadt Emden zu gründen.

- 3.1. Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen i. S. d. AGFVOL:
- Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach der o.g. Empfehlung Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
  - Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
  - Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

### 3.2. **Nicht förderfähig sind:**

- Betriebe, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen (unter anderem Lohnunternehmer).
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe, nichtgewerbliche Betriebe aus dem Hotel- und Beherbergungsgewerbe
- Freiberufler (u.a. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten und Ingenieurbüros)

## 4. **Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 4.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Emden gestellt worden ist und die Stadt Emden schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 4.2. Förderwürdige Vorhaben müssen eine Mindestpunktzahl von 15 aufweisen (s. Scoring-Tabelle)
- 4.3. Förderungsfähig sind im Falle materieller Investitionen die Kosten für Gebäude, Maschinen und Ausrüstung. Nicht förderungsfähig sind Investitionen in Grundstücke und gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- 4.3. Investitionen in Verkehrs- und Transportmittel mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen zählen nicht zu den förderfähigen Kosten.
- 4.4. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.5. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden werden.
- 4.6. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Emden hinaus verlagert werden.

## 5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Förderung wird zur Teilfinanzierung der Investitionen als nicht rückzahlbarer Zuschuß als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Eine Förderung bei investiven Vorhaben ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf **mindestens 4.000 € (netto)** belaufen. Die Nettoinvestitionen bei Existenzgründern müssen mindestens 3.000 € (netto) betragen.
- 5.3. Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf mindestens **1.000 € (netto)** belaufen.

5.4 Die Förderung bei kleinen Unternehmen beträgt bis zu 15 %, die Förderung bei mittleren Unternehmen beträgt bis zu 7,5 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten bei Schaffung mindestens eines neuen Arbeitsplatzes.

5.5 Die Höchstförderung wird auf **15.000 €** begrenzt.

5.6 Investitionen unter 4.000 € sowie über 400.000 € werden nicht gefördert.

5.7 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei **nicht-investiven** Maßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Höchstbeträge bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- Erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland), höchstens 2.500 € für Inlands- und 5.000 € für Auslandsmessen;
- Erstellen eines Internetportals, höchstens 1.250 €;
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase mit einem Förderbetrag von höchstens 2.500 €;
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt, höchstens 2.500 €;
- Markteinführung innovativer Produkte, höchstens 5.000 €.

5.8 **Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:**

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- der Grunderwerb,
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen,
- Warenlager und Verbrauchsstoffe,
- Angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter,
- Eigenleistungen,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert,
- Ersatzbeschaffungen,
- Sollzinsen, Skonto, Rabatt,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten.

5.9 **Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:**

- Leasing
- Mietkauf

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Kumulierung**

Im Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dürfen nach der Freistellungsverordnung freigestellte Beihilfen mit sonstigen Beihilfen i.S. von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag kumuliert werden, wenn die nach der Freistellungsverordnung zulässige maximale Beihilfeinsität nicht überschritten wird.

### **6.2 Kontrollverfahren**

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Einhaltung der Verpflichtungen vor Ort zu überprüfen.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

### **7.1 Bewilligungsverfahren:**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars an die Stadt Emden – Fachdienst Wirtschaftsförderung – zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Betriebsbeschreibung;
- eine Beschreibung der geplanten Investition;
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung);
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zu Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist.
- die Bestätigung des Kreditinstituts über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investitionen mit Fremdkapital finanziert wird.
- ggf. der Mietvertrag, Pachtvertrag über das Betriebsgebäude;
- die Gewerbeanmeldung
- die Baupläne, soweit Baumaßnahmen geplant sind.

7.2. Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

7.3 Die Stadt Emden hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen

7.4 Die Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach der KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2030 nach Abschluss des geförderten Projektes aufzubewahren.

## **8. Subventionserhebliche Tatsachen**

8.1 Der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, daß ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

8.2 Subventionserhebliche Tatsachen sind die Tatsachen, die nach dieser Richtlinie für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

8.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte nach § 4 SubvG.

## **9. Auszahlungsverfahren**

9.1 Die Zuschußsumme wird von der Stadt Emden direkt an den Förderungsempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses obliegen dem Fachdienst Wirtschaftsförderung und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden.

9.2. Der Zuschuß wird nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater bestätigten Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine Bestätigung des Steuerberaters über die vor dem Zeitpunkt der Investitionen vorhandenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze ist beizufügen.

9.3. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, zwei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses der Stadt die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze/Beschäftigte unaufgefordert mitzuteilen.

9.4 In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist zur Besetzung der Arbeitsplätze um ein bis zwei Jahre möglich.

9.5 Die Stadt Emden ist berechtigt Dritte mit der Durchführung und Abwicklung des Verfahrens zu beauftragen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie in gleicher Weise.

## **10. Rückforderungsverfahren**

10.1 Der Zuschuß ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn

- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen anderen Standort außerhalb der Stadt Emden verlagert wird,
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden,
- die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

## **11. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Richtlinie tritt am 22.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2020.

Emden, den 15.01.2018

Der Oberbürgermeister  
**Bernd Bornemann**